

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 1/98 S

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesknappschaft,
Pieperstraße 14/28, 44789 Bochum,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Februar 1998 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Burchardt, die Richter Klüglein und Mütze sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Obijou und Haase beschlossen:

Der 2. Senat hält an seiner in dem Urteil vom 13. März 1975 - 2 RU 267/73 - vertretenen Rechtsauffassung nicht mehr fest und schließt sich der Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts im Beschluß vom 9. Dezember 1997 - 8 RKn 7/97 - an, daß bei Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache an einen anderen Senat des Berufungsgerichts zurückverwiesen werden kann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

